

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung

des Schulverbandes P O C K I N G
(Landkreis Passau)

für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.608.672,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 526.643,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.175.592,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 366 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.212,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Pocking, den 04.07.2025
Schulverband Pocking

gez. K r a h
Schulverbandsvorsitzender
K r a h

(Siegel)

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2025 Az: 944; SG: 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III:

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Pocking, Zimmer Nr. 08 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Pocking, den 10.07.2025

K r a h
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachung¹ über die Veröffentlichung der Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Pocking
Landkreis Passau**

I.

Der Schulverband Pocking hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises Passau veröffentlicht. Darauf wird gemäß Art. 24 Abs. 2 KommZG hingewiesen.

Pocking, 10.07.2025

Schulverband Pocking



.....
Krah, Schulverbandsvorsitzender

An den Amtstafeln (Gemeindetafeln) der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes

ausgehängt am: 11.07.2025

abgenommen am: 29.07.2025

Die Anschläge über die Bekanntmachung sollen 14 Tage ausgehängt werden.

¹ Die Bekanntmachung bei den Schulverbandsgemeinden hat in der Form zu erfolgen, wie dies für die Bekanntmachungen eigener Satzungen der Mitgliedsgemeinde vorgesehen ist (Art. 24 Abs. 2 KommZG).